

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird
(Oö. HKG-Novelle 2020)

[L-2020-67552/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1308/2020](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 14/2019, wurde die Kompetenzverteilung dahingehend geändert, dass Angelegenheiten der „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen“ mit 1. Jänner 2020 nicht mehr im Art. 12 Abs. 1 B-VG angeführt werden. Diese Materie geht damit vollständig in die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung über und bestehende Grundsatzgesetze traten mit 1. Jänner 2020 außer Kraft.

Die Aufnahme von Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht über Kuranstalten erfolgt im Hinblick auf eine in Begutachtung befindliche Novelle zum KAKuG, die eine Aufhebung der Bestimmungen betreffend die sanitäre Aufsicht über Kuranstalten mit 1. Jänner 2020 vorsieht.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Wie bereits unter Punkt I ausgeführt, sollen die Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht im KAKuG aufgehoben werden, zur kompetenzrechtlichen Situation wird in den Erläuterungen Folgendes ausgeführt: „Nachdem mit 1. Jänner 2020 die Angelegenheiten der Kuranstalten nicht mehr dem Bund zugehören, haben jene Bestimmungen im Rahmen der sanitären Aufsicht, die auf Kuranstalten abstellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Bund nicht die sanitäre Aufsicht über eine Materie übertragen werden kann, in der ihm inhaltlich überhaupt keine Regelungskompetenz zukommt, zu entfallen (*Kopetzki*, Krankenanstalten und Kuranstalten: getrennte Wege im Bundesstaat, RdM 2019, 41).“ Weiters hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17.10.1968, KII-3/67, bereits zu Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG festgestellt, dass eine Aufsicht den Bestand eines Bezugsobjekts voraussetzt, dessen Tätigkeit oder Zustand den Gegenstand der Beaufsichtigung bildet.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 11 Abs. 2 Z 7):

Es erfolgt die Anpassung an den mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017, eingeführten Begriff der „Entscheidungsfähigkeit“. Weiters kann der Verweis auf die Gewerbeordnung vereinfacht werden, weil im gegebenen Fall eine Tatbestandsanknüpfung und kein dynamischer Verweis vorliegt.

Zu Art. I Z 2 (§ 18a):

Die bisher im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) geltenden Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht in Kuranstalten sollen in der neu eingefügten Bestimmung des § 18a im Wesentlichen übernommen werden. Es erfolgt lediglich eine Ergänzung, um bei Gefahr in Verzug Sofortmaßnahmen setzen zu können.

Zu Art. I Z 3 (§ 20 Abs. 1 Z 6a und 6b):

Die erforderlichen Straftatbestände werden ergänzt.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die Bestimmungen im Art. I Z 2 sollen mit Außerkrafttreten der bundesgesetzlichen Bestimmungen, sohin mit 1. Jänner 2020, in Kraft treten. Eine Rückwirkung von Strafbestimmungen kommt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird (Oö. HKG-Novelle 2020), beschließen.

Linz, am 16. April 2020

Gisela Peutlberger-Naderer
Obfrau

Gertraud Scheiblberger
Berichterstatteerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird
(Oö. HKG-Novelle 2020)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz (Oö. HKG), LGBl. Nr. 47/1961, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter von juristischen Personen volljährig ist und die Entscheidungsfähigkeit und Verlässlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt besitzt. Als nicht verlässlich sind insbesondere Personen anzusehen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind,“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 18a
Sanitäre Aufsicht**

(1) Die Behörde hat unter Beiziehung der ihr als Gesundheitsbehörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte in den Kuranstalten ihres örtlichen Wirkungsbereichs die Einhaltung der sanitären Vorschriften dieses Landesgesetzes zu überwachen.

(2) Zur Überwachung ist Organen der Behörde während der Betriebszeit auch unangemeldet zu allen Räumlichkeiten, Apparaten, sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Kuranstalt Zutritt zu gewähren. Auf ihr Verlangen ist diesen Organen in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren, die den Betrieb der Anstalt betreffen. Die Einsicht nehmenden Organe sind auch berechtigt, von den eingesehenen Unterlagen kostenlos Abschriften und Kopien herzustellen.

(3) Die Einschau ist möglichst zugleich mit den nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Überprüfungen durchzuführen. In der Anstalt vorhandene, in Erfüllung von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften eingeholte, aktuelle Befunde und Gutachten sind dabei so weit als möglich zu berücksichtigen.

(4) Erlangt die Behörde davon Kenntnis, dass in einer Kuranstalt ihres örtlichen Wirkungsbereichs sanitäre Vorschriften im Sinn des Abs. 1 verletzt werden bzw. verletzt wurden, so hat sie hiervon unverzüglich die Landesregierung zu benachrichtigen. Ist nach den der Behörde bekannt gewordenen Umständen damit zu rechnen, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Kurgästen einer Kuranstalt gegeben ist, so hat sie unverzüglich eine Einschau in der Kuranstalt gemäß Abs. 2 vorzunehmen und der Landesregierung zu berichten. Bei Gefahr in Verzug kann die Behörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der Eigentümerin bzw. des Eigentümers setzen und hat hierüber der Landesregierung zu berichten.

(5) Werden in einer Kuranstalt sanitäre Vorschriften im Sinn des Abs. 1 verletzt, so hat die Landesregierung dem Rechtsträger die eheste Beseitigung der Missstände mit Bescheid aufzutragen. Im Wiederholungsfall sowie dann, wenn derartige anders nicht zu behebende gesundheitliche Missstände vorliegen, dass die Kuranstalt den Anforderungen der Gesundheitspflege nicht mehr entspricht, kann die Landesregierung die teilweise oder gänzliche Weiterführung des Betriebs einer Kuranstalt untersagen.“

3. Nach § 20 Abs. 1 Z 6 werden folgende Z 6a und 6b eingefügt:

- „6a. entgegen den Bestimmungen des § 18a Abs. 2 Organe der Behörde an der Ausübung ihrer Befugnisse hindert oder diese erschwert,
- 6b. Bescheiden nach § 18a zuwiderhandelt,“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.